

Prüfungsbeschwerde

§ 23 VO Maturitätsprüfungen - Vorinstanz bei Beschwerden gegen das Nichtbestehen der Maturitätsprüfungen (E. 1)

§ 2 Abs. 1 VwVG - Anfechtbarkeit von Noten (E. 2)

§ 32 VwVG BL - Kognition bei der Überprüfung von Noten (E. 4 ff.)

§ 20 VO Maturitätsprüfungen - Voraussetzungen zur Aufrundung des Mittelwerts

Art. 8 BV - Rechtsgleichheit bei Prüfungen

aus den Erwägungen:

1. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Entscheid der Maturitätskonferenz bzw. des Schulrates des Gymnasiums A. (Beschwerdegegner) vom 21. Dezember 2007. Gemäss § 23 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Maturitätsprüfungen vom 5. Juli 2005 (SGS 643.21) setzt sich die Maturitätskonferenz aus den Mitgliedern des Schulrates zusammen und tritt nach Abschluss der Prüfungen zur Feststellung und Erwahrung der Prüfungsergebnisse zusammen. Der Regierungsrat tritt nach § 37 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL, SGS 175) in seiner Eigenschaft als Rechtsmittelinstanz im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren auf eine Beschwerde ein, wenn sämtliche Voraussetzungen der Beschwerdeerhebung erfüllt sind. Gemäss § 29 Abs. 4 i.V.m. § 27 Abs. 1 Buchstabe c VwVG BL sowie § 91 Abs. 3 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (BildG, SGS 640) unterliegen Verfügungen der Schulräte des Kantons der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat.
2. Verfügungen sind gemäss § 2 Abs. 1 VwVG BL Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht stützen und zum Gegenstand haben: a. Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten; b. Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfanges von Rechten oder Pflichten; c. Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten oder Nichteintreten auf solche Begehren. Im vorliegenden Fall wird die mündliche Maturnote Deutsch und das Nichtbestehen der Matura angefochten. Ein Zeugnis dient nebst der Information auch als Grundlage für Entscheide zur Laufbahn des Schülers. Gemäss § 2 der Verordnung über die Maturitätsprüfungen vom 5. Juli 2005 (SGS 643.21) weisen sich die Schüler durch die Maturitätsprüfungen über die Erfüllung der im Lehrplan aufgeführten Lernziele, ihre allgemeine Bildung und ihre Hochschulreife aus (vgl. auch Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage Bern 2003, S. 436). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Schulzeugnisse insofern Verfügungen, d.h. anfechtbare Hoheitsakte, als ihnen eine rechtsgestaltende oder eine rechtsfeststellende Funktion zukommt. Dies ist dann der Fall, wenn eine Note bzw. die Gesamtheit der Noten unmittelbar ausschlaggebend ist für das Bestehen einer Prüfung, für den Erwerb eines Diploms oder für die Berechtigung, eine weitere Ausbildung antreten oder einen Titel tragen zu dürfen. Ansonsten fehlt einer einzelnen Note die Eigenschaft einer der Anfechtung zugänglichen Verfügung. Mit einer Note wird bloss eine Aussage über eine Tatsache gemacht, nämlich die Qualität der an einer Prüfung oder bei einer Arbeit oder generell im Schulunterricht erbrachten Leistung (Urteil des Bundesgerichts 2P.208/2005 vom 8. September 2005, E. 2). Das Maturitätszeugnis hat, indem es den Zugang zur Hochschule ermöglicht, eine unmittelbare rechtsgestaltende und rechtsfeststellende Funktion und ist daher als Verfügung zu qualifizieren. Somit liegt ein taugliches Anfechtungsobjekt vor.

3. Nach § 31 Buchstabe a VwVG BL ist zur Beschwerde legitimiert, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat. Als schutzwürdig gilt jedes praktische oder rechtliche Interesse, das eine von der Verfügung betroffene Person geltend machen kann. Als Adressat der Verfügung ist X. Z. berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung. X. Z. ist gemäss Art. 13 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) handlungsfähig und damit auch prozessfähig; daher handelt sein Vater Y. Z. nicht als sein gesetzlicher Vertreter nach Art. 304 Abs. 1 ZGB. Da die Beschwerdeschrift von X. Z. und Y. Z. unterschrieben wurde, ist davon auszugehen, dass X. Z. seinen Vater implizit zur Beschwerdeführung ermächtigte. Die Beschwerde wurde am 30. Dezember 2007 frist- und formgerecht eingereicht, weshalb auf sie eingetreten wird.
4. Die beschwerdeführende Partei kann gemäss § 32 VwVG BL mit der Beschwerde eine Rechtsverletzung einschliesslich Überschreitung, Unterschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts wie auch Unangemessenheit rügen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Rechtsmittelbehörde, die nach der gesetzlichen Ordnung mit freier Prüfung zu entscheiden hat, ihre Kognition ohne Verstoss gegen Art. 9 BV der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) einschränken kann, soweit die Natur der Streitsache einer unbeschränkten Nachprüfung der angefochtenen Verfügung entgegensteht. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn die Rechtsmittelbehörde die dem angefochtenen Entscheid zugrunde liegenden tatsächlichen Verhältnisse nicht in gleicher Weise wie die untere Instanz zu beurteilen vermag und es ihr deshalb verwehrt ist, ihr Ermessen an die Stelle desjenigen der unteren Instanz zu setzen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Kognition insbesondere bei der Bewertung von Examensleistungen zu beschränken (BGE 106 Ia 1, S. 2 ff.). Derartige Bewertungen sind kaum überprüfbar, weil der Rechtsmittelinstanz zumeist nicht alle massgebenden Faktoren der Bewertung bekannt sind. Zudem ist es ihr meist nicht möglich, sich ein zuverlässiges Bild der gesamten Leistungen eines Schülers und der übrigen Mitschüler sowie über den im Unterricht vermittelten Stoff zu machen. Darüber hinaus haben Prüfungen häufig Spezialgebiete zum Gegenstand, in denen die Beschwerdeinstanz über keine eigenen Fachkenntnisse verfügt. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich bei mündlichen Prüfungen, da der massgebende Sachverhalt nicht vollständig rekonstruiert werden kann. Aus diesen Gründen ist eine freie Überprüfung von Schulnoten nicht möglich. Das Bundesgericht betont, dass in der Schweiz daher ganz allgemein die Auffassung vorherrsche, dass die Bewertung von schulischen Leistungen von der Rechtsmittelbehörde nicht frei, sondern nur mit beschränkter Kognition zu überprüfen sei (BGE 106 Ia 1, S. 3; vgl. auch Max Imboden/René Rhinow, Verwaltungsrechtsprechung, 6. Auflage, Nr. 67, B III c).
5. In der Regel ist die Verwaltungsbehörde, wenn sie als Rechtsmittelinstanz amtiert, nicht auf die blossе Rechtskontrolle beschränkt. Dennoch auferlegt sich die Verwaltungsbehörde meist grosse Zurückhaltung. Beispielsweise findet ein Eingreifen des Bundesrates in Ermessensentscheide von untergeordneten, durch besonderen Sachverstand ausgezeichneten Behörden, nicht ohne Not statt (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich/St. Gallen 2006, Rz. 474). Die Überprüfung der Angemessenheit von Schulnoten nimmt auch der Regierungsrat nur mit Zurückhaltung wahr. Er greift dabei nicht ohne Not in Entscheide ein, die von der Vorinstanz wegen ihrer grösseren Vertrautheit mit den tatsächlichen Verhältnissen erlassen wurden. Den Personen, die Prüfungen bewerten, muss daher das Recht einen Beurteilungsspielraum einräumen, in den die Rechtsmittelinstanzen nur eingreifen können, wenn sich die Bewertung oder Notengebung als willkürlich erweist (vgl. Plotke, a.a.O., S. 461). Die Beurteilung, ob die Noten in den beanstandeten Fächern korrekt zustande gekommen sind, überprüft der Regierungsrat nur auf Willkür hin. Jede Person hat nach Art. 9 BV An-

spruch auf willkürfreie Behandlung durch staatliche Organe. Willkürlich ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein Entscheid nicht schon dann, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst dann, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Willkür liegt nur vor, wenn nicht bloss die Begründung eines Entscheides, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist (BGE 127 I 54 S. 56, BGE 131 I, S. 474, BGE 111 Ia, S. 19, BGE 129 I, S. 178). Von der Beschwerdeinstanz wird lediglich geprüft, ob sich die Vorinstanz von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen, so dass die Benotung der beanstandeten Fächer als nicht mehr vertretbar und damit als willkürlich erscheint (Urteil des Bundesgerichts 2P.140/2002 vom 18. Oktober 2002, E. 2).

6. Soweit aber die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften streitig ist oder Verfahrensmängel gerügt werden, hat die Rechtsmittelbehörde die erhobenen Einwendungen mit freier Kognition zu überprüfen. Auf Verfahrensfragen haben alle Einwendungen Bezug, die den äusseren Ablauf des Examens oder die Bewertung betreffen. Eine Verfahrensfrage betrifft nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch die Einwendung, es sei bei der Notengebung in rechtsungleicher Weise von den Grundsätzen abgewichen worden, die der Examinator in allen andern Fällen befolgt habe. Prüft die Beschwerdeinstanz derartige Einwendungen lediglich mit beschränkter Kognition, obwohl ihr nach der gesetzlichen Ordnung eine freie Prüfung obliegt, so begeht sie eine formelle Rechtsverweigerung (BGE 106 Ia 1, S. 3 f.).
7. Gemäss § 24 der Verordnung über die Maturitätsprüfungen wird das Maturitätszeugnis erteilt, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind: In den neun Maturitätsfächern darf die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser sein als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und in den neun Maturitätsfächern dürfen nicht mehr als drei Noten unter 4 erteilt worden sein. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, muss das Maturitätszeugnis nach § 23 Abs. 5 der Verordnung über die Maturitätsprüfungen von der Maturitätskonferenz verweigert werden. Die Prüfungsleitung teilt das Ergebnis namens der Maturitätskonferenz den Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, nach § 25 der Verordnung über die Maturitätsprüfungen schriftlich mit.
8. Das Schlussresultat der Maturitätsprüfung ergibt, dass X. Z. in den Fächern Deutsch, Französisch und Englisch eine Note von 3.5 hat. Es liegen somit nicht mehr als drei ungenügende Noten vor. Die doppelte Summe aller Notenabweichungen unter 4 beträgt jedoch drei Minuspunkte, denen nur zwei Pluspunkte gegenüberstehen. Damit sind die Voraussetzungen für die Erteilung des Maturitätszeugnisses nicht erfüllt.
9. X. Z. und Y. Z. (Beschwerdeführer) machen darauf aufmerksam, dass X. Z. mit einer Note von 3.5 in der mündlichen Deutschmatur die Maturitätsprüfung bestanden hätte. Die Beschwerdegegner führen in ihrer Stellungnahme an, dass X. Z. tatsächlich in Deutsch und im Ergänzungsfach knapp eine bessere Maturitätsnote verpasst habe, er hingegen in den Fächern Englisch, Mathematik und Musik von einer Aufrundung profitieren konnte. Dabei muss betont werden, dass gemäss § 20 Abs. 4 der Verordnung über die Maturitätsprüfungen der Mittelwert aufzurunden ist, falls er genau in der Mitte einer ganzen und einer halben Note liegt. Insofern sieht die Verordnung eine kandidatenfreundliche Regelung bezüglich des „Rundens“ vor.
10. Die Beschwerdeführer rügen die Notenvergabe von 3 in der mündlichen Maturprüfung Deutsch. Wie obige Ausführungen erläutern, überprüft der Regierungsrat die Beurteilung, ob eine Note im beanstandeten Fach korrekt zustande gekommen ist, nur auf Willkür hin.

Es ist nun zu prüfen, ob die Benotung unter sachfremden Erwägungen erfolgte und somit ein unhaltbares nicht vertretbares Ergebnis vorliegt, welches in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (vgl. Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 6. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2005, Rz. 805). Gemäss § 12 der Verordnung über die Maturitätsprüfungen sind bei den Prüfungen im Wesentlichen die Lernziele der letzten zwei Unterrichtsjahre gemäss Lehrplan zu berücksichtigen. Bei den mündlichen Prüfungen ist die Wahl der Prüfungsinhalte unter Beachtung des obigen Grundsatzes dem Examinator freigestellt (§ 16 Abs. 3 Verordnung über die Maturitätsprüfungen). Gemäss Lehrplan des Gymnasiums für das Grundlagenfach Deutsch bezüglich der 3. und 4. Klasse ist ein zentraler Teil des Kernstoffes die weiterführende und vertiefende Behandlung von ausgewählten Themen aus dem Bereich der Poetik (Dramatik, Epik und Lyrik). Des Weiteren werden ausgewählte Themen der Literaturgeschichte behandelt sowie die Verwendung von Sekundärliteratur thematisiert.

(...)

11. Weiter führten die Beschwerdeführer an, dass bei X. Z. das Schwergewicht der Prüfung bei der Gedichtsinterpretation lag, während bei den anderen Kandidaten die Interpretation der Bücher im Vordergrund stand. Damit rügen sie die Verletzung der Rechtsgleichheit nach Art. 8 BV, die vom Regierungsrat in freier Kognition überprüft wird. Der Anspruch auf Gleichbehandlung statuiert, dass Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln sei (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 495). Gemäss den gesetzlichen Vorgaben darf der Examinator unter Beachtung der Lernziele der letzten zwei Unterrichtsjahre des kantonalen Lehrplans den Prüfungsinhalt frei wählen. Die obigen Erläuterungen zeigen auf, dass u.a. die Lyrik und ausgewählte Themen der Literaturgeschichte Kernstoff der dritten und vierten Klasse darstellen. Folglich durfte der Examinator den Kandidaten bezüglich dieser Themen prüfen und es war ihm freigestellt, ob er das Schwergewicht auf die Gedichtsinterpretation oder die Bücherinterpretation legen wollte. Die Deutschmaturprüfungen konnten daher unterschiedlich ausgestaltet sein, was eine Differenzierung rechtfertigt. Der Examinator orientiert in seiner Stellungnahme, dass das Prüfen von „zwei Sachen“ der Regel am Gymnasium A. entspreche. Des Weiteren betont er, dass durchaus auch drei Werke geprüft werden können, sofern das Gespräch gut in Gang gekommen sei, was bei X. Z. jedoch nicht der Fall gewesen sei. Der Examinator hat somit die Vorgaben der Verordnung über die Maturitätsprüfungen und die Praxis des Gymnasiums A. bezüglich der Anzahl an geprüften Werken bei der Deutschmatur korrekt eingehalten. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit wurde nicht verletzt.

(...)

(RRB Nr. 0390 vom 18. März 2008)